

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen  
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 30. Januar 2025

## **Stellungnahme zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können. Die Vorlage sieht in Umsetzung der Motion Dittli vor, die Möglichkeit zu schaffen, Guthaben aus Vorsorgeplänen 1e bis zu zwei Jahre auf einem Freizügigkeitskonto zu deponieren, statt sie ab Anstellung beim neuen Arbeitgeber in die dazugehörige Pensionskasse einzubringen. Gerne nimmt Travail.Suisse dazu Stellung.

Vorausgeschickt sei, dass es sich bei den 1e-Sparplänen aus Sicht der Arbeitnehmenden um eine Nische handelt, die es u.a. den Arbeitgebenden erlaubt, Risiken auf die entsprechenden Arbeitnehmenden zu übertragen. 2022 gab es insgesamt 27 1e-Vorsorgeeinrichtungen mit etwa 44'000 Versicherten, was etwa 0.8% der Arbeitnehmenden in der Schweiz entspricht. Aus Sicht von Travail.Suisse ist eine Spezialregelung für allfällige Verluste bei Arbeitgeberwechseln dieser kleinen Gruppe von Versicherten mit Löhnen über dem anderthalbfachen BVG-Maximum grundsätzlich nicht prioritär.

Travail.Suisse erachtet die Grundsätze der Kollektivität und der Gleichbehandlung als wichtige Prinzipien der 2. Säule. Die Vorlage (wie auch der ihr zugrunde liegende Vorstoss) ermöglicht eine temporäre Individualisierung des Sparprozesses und läuft diesen Prinzipien zu wieder. Umso wichtiger sind aus Sicht von Travail.Suisse die klaren Begrenzungen dieser Möglichkeit, indem die Austrittsleistung spätestens nach zwei Jahren an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden muss, das Guthaben nicht auf mehrere Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden darf, die Freizügigkeitsguthaben nicht vor Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden dürfen und bei Eintritt eines Vorsorgefalls an die zuständige Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden müssen. Zudem ist es zwingend, diese Regelung wie in der Motion vorgesehen auf Fälle zu begrenzen, in denen der neue Arbeitgeber keinen 1e-Plan anbietet.

Die Vorlage enthält aber auch generelle Änderungen, die Travail.Suisse sehr begrüsst. Die Vorsorgeeinrichtungen erhalten neu eine Meldepflichten und werden dazu verpflichtet, aktiv nach dem Guthaben der Versicherten zu suchen, wenn die Versicherten der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht mitteilen, wo sie bisher versichert waren. Diese Neuerung betrifft sämtliche Arbeitnehmenden, die bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind. Es handelt sich dabei um eine wichtige Verbesserung für die Arbeitnehmenden. Zudem ist es für die Glaubwürdigkeit der zweiten Säule zentral, dass diese Pflichten eingeführt werden. Sie führen dazu, dass die Guthaben der Versicherten tatsächlich kollektiv und langfristig für die Altersvorsorge angelegt werden. Deshalb begrüsst Travail.Suisse diesen Teil der Vorlage mit Nachdruck.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich  
Präsident



Edith Siegenthaler  
Leiterin Sozialpolitik